

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

9 RV 808/55

In Sachen

Verkündet

am 17. September 1957

Regierungssekretär
als Schriftführer

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt/Main, Große Gallusstraße 21,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 17. September 1957, an der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. R ü c k e r t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t i e r und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R h e i n und

Bundessozialrichter B o u r b e c k
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 1955 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist im März 1948 als 18-jähriger Primaner an der rechten Hand durch die Explosion eines Sprengkörpers, den er selbst entzündet hatte, schwer verletzt worden. Er begehrt Versorgung wegen seines Gesundheitsschadens. Zu der Explosion ist es folgendermaßen gekommen:

Der Kläger hatte einigen Mitschülern zu einem Abhörversuch vom Dachboden der Schule sein Handwerkszeug für Radiobasterei überlassen. Nachdem der Abhörversuch mißglückt war, hat er das Handwerkszeug - und offenbar mit ihm zusammengepackt - einen auf dem Dachboden gefundenen Gegenstand zurückerhalten, der nach der Beschreibung der Mitschüler wie ein Stäbchen aussah, ähnlich einer gefüllten Papprolle aus einer Rolle Klosettpapier, ungefähr 10 bis 15 cm lang und etwa 2 cm dick, von schwarzbrauner bis gelblicher Farbe. Zu Hause in der Küche behielt der Kläger nach dem Einräumen seines Handwerkszeugs diesen Gegenstand übrig, prüfte ihn durch Befassen und Schaben, meinte zu seiner anwesenden Großmutter, es sei wohl eine Kerze, zündete am Gasherd einen Brenner an, hielt den Gegenstand an die Flamme, worauf er explodierte und die Handverletzung verursachte.

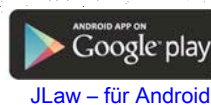
Auf Veranlassung des Vaters des Klägers wurde im Jahre 1948 ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft durchgeführt, in dem der Kläger, die Großmutter des Klägers und die Mitschüler vernommen wurden. Das Verfahren ist im Juni 1948 eingestellt worden, weil bei der Körperverletzung des Klägers das Verschulden einer anderen Person nicht angenommen wurde. Im Jahre 1951 wollte der Kläger die Stadt Wiesbaden als Schulträger auf Schadensersatz verklagen. Sein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts wurde vom Landgericht abgelehnt; seine Beschwerde an das Oberlandesgericht blieb erfolglos.

Seinen im März 1951 gestellten Antrag auf Gewährung von Versorgung lehnte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 14. November 1953 ab, weil der Kläger nicht durch nachträgliche Auswirkungen kriegserischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefah-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

renbereich hinterlassen haben, verletzt worden sei. Vielmehr sei der ursächliche Zusammenhang mit diesem Gefahrenbereich durch seine eigene freie Willensbestimmung unterbrochen worden, indem er den Sprengkörper an einer Gasflamme zur Explosion brachte. Dabei sei in Betracht zu ziehen, daß er im Zeitpunkt des Ereignisses bereits das 19. Lebensjahr vollendete, vor der Reifeprüfung stand und daher fähig war, das Gefährliche seines Handelns zu erkennen und sein Verhalten entsprechend zu bestimmen. Die Berufung des Klägers nach früherem Recht an das Oberversicherungsamt ging nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Sozialgericht Wiesbaden über. Dieses hob den Bescheid der Verwaltungsbehörde auf und verurteilte das Versorgungsamt dem Grunde nach zur Entschädigungsleistung. Es hat ausgeführt, der ursächliche Zusammenhang sei durch das Handeln des Klägers nicht unterbrochen; denn er habe die Schädigung nicht absichtlich herbeigeführt. Der Sprengkörper habe wie eine Kerze ausgesehen, deshalb sei die Entzündung kein Verschulden. Die Großmutter könne den Kläger gewarnt haben, dies sei aber zu spät gewesen, weil die Zündschnur schon gebrannt habe. Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht das Urteil auf und wies die Klage ab. Das Landessozialgericht hat dahingestellt gelassen, ob der offenbar auf dem Schulboden gefundene und mit dem Bastelmateriale des Klägers in die Küche der Großmutter gelangte Sprengkörper als kriegseigentümlicher Gefahrenbereich im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. e des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anzusehen sei. Denn selbst wenn dies zutreffen sollte, so sei nicht dieser kriegseigentümliche Gefahrenbereich für den Eintritt des Schadens ursächlich, sondern das Handeln des Klägers selbst. Dieser habe die notwendige Einsicht gehabt, um zu erkennen, daß es sich um keinen harmlosen Gegenstand handelte; er habe trotz dieser Erkenntnis mit ihm experimentiert und ihn an der Gasflamme entzündet. Diese Handlung des Klägers sei die eigentliche Ursache für den Eintritt des Schadens. .

Mit der nicht zugelassenen Revision wird gerügt, die Beweisaufnahme sei nicht vor dem erkennenden Gericht durchgeführt



- 4 -

worden. Das Berufungsgericht habe dadurch gegen Denkgesetze verstoßen, daß es nicht gebührend berücksichtigt habe, daß der Kläger, nachdem die Explosion stattgefunden hatte, gelegentlich von einem Sprengkörper gesprochen habe, was ebenso für die Aussagen seiner Klassenkameraden zutreffe. Außerdem habe das Landessozialgericht den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, weil es die in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Ausführungen des Klägers über die beabsichtigte Verwendung der vermeintlichen Kerze zum Ablesen der Gasuhr nicht berücksichtigt habe. Der Kläger sei durch die Bemerkung des Vorsitzenden, auf dieses Vorbringen werde es nicht ankommen, daran gehindert worden, die neuen Behauptungen zu Protokoll zu geben. Die Feststellung, der Kläger habe die Gefährlichkeit des Sprengkörpers erkennen können, sei nicht ausreichend begründet. Vor allem habe das Landessozialgericht den ursächlichen Zusammenhang verkannt, weil es die Regeln über den adäquaten Kausalzusammenhang nicht angewandt habe.

Er beantragt, zu erkennen:

Das Urteil des Landessozialgerichts Darmstadt wird abgeändert. Es wird festgestellt, daß der Kläger einen Kriegsfolgeschaden im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und des KB-Leistungsgesetzes durch Verlust von vier Fingern und des Mittelhandknochens sowie Versteifung des fünften Fingers der rechten Hand erlitten hat. Der Anspruch auf Beschädigtenrente wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Wegen der Feststellung der Höhe des Anspruchs wird die Sache an das Sozialgericht in Wiesbaden verwiesen.

hilfsweise wird beantragt: Das Urteil des Landessozialgerichts vom 29. Juni 1955 wird aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

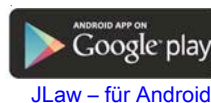
Der Beklagte beantragt,

die Revision nach § 169 SGG oder nach § 170 Abs. 1 SGG zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da sie nicht zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), wäre sie nur dann statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt würde und vorläge (§ 162 Abs. 1 Nr. 2; BSG. 1 S. 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt wäre (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, so daß die Revision nicht zulässig ist.

Die Rüge, das Landessozialgericht habe dadurch gegen § 117 SGG verstoßen, daß es die Zeugen nicht selbst vernommen, sondern sich auf die Vernehmungsprotokolle in den Akten des Staatsanwalts und des Landgerichts gestützt habe, geht fehl. Das Berufungsgericht hat nach §§ 153 Abs. 2, 106 Abs. 2 SGG vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Dementsprechend hat es hier die Akten der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts herangezogen. Da in diesen Akten die ersten unbeeinflussten Bekundungen der Zeugen, gegen deren Richtigkeit Angriffe nicht vorgebracht worden sind, enthalten waren, hat das Landessozialgericht unbedenklich davon absehen können, die Zeugen nochmals zu vernehmen. Hierbei konnte es noch berücksichtigen, daß die Versorgungsansprüche drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis geltend gemacht worden sind und die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht sieben Jahre nach dem Eintritt des Schadens stattfand. Bei diesem großen zeitlichen Abstand konnte es zweifelhaft erscheinen, ob das Erinnerungsbild der Zeugen noch hinreichend deutlich war. Da sich in den Niederschriften über die Zeugenaussagen keine Widersprüche befinden und vor allem der Kläger nichts vorgebracht hatte, was gegen die Richtigkeit der in den Beiakten befindlichen Zeugenaussagen sprach, brauchte das Landessozialgericht sich zu einer Beweisaufnahme im Sinne des § 117 SGG nicht gedrängt zu fühlen.

Das weitere Vorbringen, das Berufungsgericht habe gegen Denkgesetze verstoßen, indem es aus der Art der Bezeichnung des



- 6 -

Sprengkörpers ungünstige Schlüsse für den Kläger gezogen habe, trifft nicht zu. Das Landessozialgericht hat vielmehr seine Entscheidung darüber, daß der Kläger die wesentliche und als Ursache anzusehende Bedingung für den Eintritt des Schadens selbst gesetzt habe, nicht auf diese Aussagen und die Wortwahl bei der Bezeichnung des Sprengkörpers gestützt, sondern vielmehr auf andere Erwägungen. Es hat daher insoweit bei der Beweiswürdigung die ihm gezogenen Grenzen der freien Beweiswürdigung nicht dadurch überschritten, daß es gegen Denkgesetze verstoßen hat.

Der Kläger ist auch nicht durch das Verhalten des Vorsitzenden daran gehindert worden, wesentliche Umstände, nämlich die in Aussicht genommene Benutzung des kerzenähnlichen Gegenstandes zum Ablesen der Gasuhr, zu Protokoll zu geben. Dieses neue Vorbringen hat für die Entscheidung des Berufungsgerichts keine Rolle gespielt. Eine Versagung des rechtlichen Gehörs liegt daher insoweit nicht vor. Das Landessozialgericht hat nicht erörtert, ob und was mit dem kerzenähnlichen Gegenstand später hätte geschehen sollen. Es ist davon ausgegangen, daß er in dem Augenblick, als der Kläger ihn an die Gasflamme hielt, jedenfalls nicht zum Ablesen der Gasuhr benutzt werden sollte. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht festgestellt, der Kläger habe mit dem unbekannten Gegenstand experimentiert. Diese tatsächliche Feststellungen sind hinreichend begründet. Hierzu hat das Landessozialgericht aus den früheren Angaben des Klägers und seiner Großmutter unter anderem festgestellt, der Kläger habe den zweifelhaften Gegenstand an die Gasflamme gehalten, um die Großmutter davon zu überzeugen, es sei eine Kerze. Insoweit ist es belanglos, wozu die angebliche Kerze nachher, nachdem die Großmutter überzeugt gewesen wäre, hätte gebraucht werden sollen. Infolgedessen trifft die Bemerkung des Vorsitzenden, auf das Ablesen der Gasuhr werde es nicht ankommen, zu, und die hierauf bezüglichen Ausführungen in der Revisionsbegründung gehen fehl. Vielmehr konnte das Landessozialgericht von seiner zutreffenden sachlich-rechtlichen Beurteilung aus unbedenklich annehmen, der Sachverhalt reiche zur Entscheidung des Rechtsstreits aus, ohne daß weiteres Tatsachen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

material herangebracht und neuerliche Ermittlungen angestellt werden mußten (SozR. § 103 Da. 2 Nr. 7).

Wenn das Landessozialgericht im Zusammenhang mit seiner Feststellung, der Kläger habe mit dem ihm unbekannten Gegenstand experimentiert, noch hinzufügt, er habe die Gefährlichkeit erkennen können, so hat es auch insoweit die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht überschritten und insbesondere weder gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze verstoßen. Der Kläger brauchte, um die Gefährlichkeit seines Handelns erkennen zu können, keine besondere Erfahrung mit Sprengstoffen zu haben. Ihm war bekannt, daß eine Gasflamme eine hohe Temperatur entwickelt. Dies gilt insbesondere für die an Gasherden üblichen Brenner. Die Flamme aus einem solchen Brenner ist fraglos kein geeignetes Untersuchungsmittel. Wenn der Kläger trotzdem den ihm zweifelhaften Gegenstand der Gasflamme aussetzte, so konnte das Berufungsgericht unbedenklich nach der allgemeinen Erfahrung annehmen, daß zu einem solchen Verhalten, das alle Vorsicht außer acht ließ, ganz überwiegend die Neugier Anlaß gab, um zu erproben, wie sich der Gegenstand in der Gasflamme verhalten werde.

Die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts über den ursächlichen Zusammenhang geben ebenfalls zu Bedenken keinen Anlaß. Wie in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts festgelegt ist (BSG. 1 S. 70 ff., 150 ff., 268 ff.), sind als Ursachen im Rechtssinne nicht alle Bedingungen des Erfolges zu verstehen, einerlei in welchem Umfange sie zu ihm beigetragen haben und in welchem Zusammenhang sie zu ihm stehen. Als Ursachen im Rechtssinne sind vielmehr unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur die Bedingungen anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Die Ausführungen der Revision, die gegen diese in jahrzehntelanger ständiger Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts entwickelte Kausalitätstheorie und gegen ihre Fortführung durch das Bundessozialgericht gerichtet sind, vermögen den Senat nicht dazu zu bestimmen, von der gesicherten Rechtsprechung abzuweichen. Es bedarf hier auch eines Eingehens nicht, inwieweit die oben dargelegte Umgrenzung des ursächlichen Zusammenhangs mit der von den Zi-



vilgerichten und der Rechtslehre entwickelten Theorie der adäquaten Kausalität übereinstimmt und inwieweit sie davon abweicht. Es genügt vielmehr der Hinweis auf die Gründe der vorbezeichneten Entscheidungen des Bundessozialgerichts. Das Landessozialgericht hat diese Rechtsprechung über den ursächlichen Zusammenhang beachtet und aus ihr für den vorliegenden Fall die richtigen Schlußfolgerungen gezogen.

Da also die gerügten Mängel des Verfahrens nicht gegeben sind und auch der Begriff des ursächlichen Zusammenhangs nicht verkannt ist, war die Revision, wie geschehen, als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)